



## Nr. 1 Meldung der Zähler- stände der Wasseruhren für das Abrechnungsjahr 2025 - ERINNERUNG -

Liebe Bürger und Gewerbetreibende,  
mit Schreiben vom November wurden Sie gebeten, die amtlichen Wasserzähler im Zeitraum vom 01.12. bis 07.12. wieder selbst abzulesen und die jeweiligen Stände möglichst per „Wasserzählerkarte-Online“ (Internet: <https://wzko.komuna.net/Citizen/301>) an uns zu melden.

Leider liegen uns bis zum heutigen Tag noch nicht alle, für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren erforderlichen Zählerstände vor. Da wir weitestgehend von einer evtl. unpassenden Schätzung absehen möchten, geben wir Ihnen nochmals die Möglichkeit, fehlende Zählerstände über die Weihnachtsfeiertage nachzumelden. Bitte bedenken Sie, dass -wie im Anforderungsschreiben erläutert- alle zum Zeitpunkt des Abrechnungslaufs fehlenden Stände (i.d.R. EDV-technisch – häufig nach dem Vorjahresverbrauch) ohne weitere Vorankündigung geschätzt werden.

Für alle Verbrauchsabrechnungen, in denen Großviecheinheiten berücksichtigt werden, weisen wir nochmals darauf hin, dass Änderungen am Tierbestand unaufgefordert zu melden sind. Sollten Sie das ggf. bisher verpasst haben, wäre jetzt noch die letzte Möglichkeit dieser Verpflichtung nachzukommen.

Weitere Informationen können Sie dem besagten Schreiben zur Anforderung des Wasserzählerstandes und auch unserer Internetseite: [www.vg-monheim.de/wasserzahlerstand/](http://www.vg-monheim.de/wasserzahlerstand/) entnehmen. Bei Problemen, Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen (nach den Feiertagen, grds. erst wieder ab 07.01.2026) gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns herzlich für alle bereits fristgemäß eingereichten Zählerstände, Mitteilungen/ Erläuterungen (z.B. bei abweichender Verbrauchsmenge gegenüber dem Vorjahr), Änderungen zum Tierbestand, usw. und wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr 2026.

Ihr Steueramt  
Telefon-Nrn.  
09091 / 9091 -26, -27, -29 bzw. -48  
Internetseite:  
[www.vg-monheim.de/steueramt](http://www.vg-monheim.de/steueramt)

## Nr. 2 Jahresabschluss im Personenkontenbereich und Weihnachtsurlaub:

Wir bitten um Kenntnisnahme, Beachtung sowie Verständnis, dass am 22.12. Buchungsschluss (im Personenkontenbereich) für das Jahr 2025 ist. Infolge der nötigen Jahresabschlussarbeiten und der Umstellung auf das neue Jahr 2026 sind daher die Kasse am 23.12.25 und darüber hinaus das Steueramt bis 05.01.2026 nicht für den Parteiverkehr erreichbar.

## Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

## Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung! Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

Günther Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE DAITING

#### Nr. 1 Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 11.12.2025 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daiting (BGS-EWS) vom 02.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Daiting folgende

#### Satzung

##### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting einen Beitrag mit Ausnahme der Fl.-Nr. 1507, Gemarkung Daiting.

#### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergröße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Bei Grundstücken, bei denen sich nur Gebäude befinden, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet. Das gilt nicht, wenn das Gebäude tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen ist. Für die Berechnung der Grundstücksfläche für Grundstücke i. S. d. Satzes 1 ist Abs. 2 anzuwenden.

(7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben. Gleicher gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.

Gleicher gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind oder wenn auf einem Grundstück nach Abs. 5 eine beitragspflichtige Geschossfläche geschaffen wird.

(8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflä-

che ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,40 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 16,55 €

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Ebenso die Kosten für einen zweiten oder weiteren Grundstückshausanschluss.
2. Bei Grundstücksanschlüssen, die besonderer Aufwendungen bedürfen, kann die Gemeinde eine besondere Kostenvereinbarung verlangen.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

#### § 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren, Grundgebühren sowie im gesamten Gemeindegebiet für die Einrichtung und den Betrieb von geeichten Zweitwasserzähler zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingelegter Abwassermengen Betriebsgebühren.

#### § 10 a Grundtarife für Zweitwasserzähler

Wird ein geeichter Zweitwasserzähler gemäß § 14 a der Entwässerungssatzung zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Betriebsgebühr für Einbau, Austausch und Verwaltungskosten:

Dauerdurchfluss (Q3): bis 10 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): bis 6 m<sup>3</sup>/h  
15,00 €/Jahr

Dauerdurchfluss (Q3): bis 16 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): bis 10 m<sup>3</sup>/h  
24,00 €/Jahr

#### § 10 b Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauer- bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn): Dauerdurchfluss (Q3): bis 4 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): bis 2,5 m<sup>3</sup>/h  
36,00 €/Jahr
3. Dauerdurchfluss (Q3): bis 16 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): bis 10 m<sup>3</sup>/h  
48,00 €/Jahr
4. Dauerdurchfluss (Q3): über 16 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): über 10 m<sup>3</sup>/h  
66,00 €/Jahr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn): Dauerdurchfluss (Q3): bis 4 m<sup>3</sup>/h  
Nenndurchfluss (Qn): bis 2,5 m<sup>3</sup>/h  
36,00 €/Jahr

#### § 11 Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,62 € pro Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Dies gilt auch für aus Eigengewinnungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermengen, sofern nicht vom Eigentümer oder dingl. Berechtigten eine Pauschalrechnung mit 10 % Zuschlag auf die aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge gewählt wird.

Diese Messvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 1. Dezember gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der am 1. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
5. Ergibt sich durch den Abzug von absetzbarer Wassermenge eine

Abwassermenge von weniger als 30 cbm pro Person und Jahr, so errechnet sich die Einleitungsgebühr nach Abs. 2 aus 30 cbm pro Bewohner (Hauptwohnsitz) des angeschlossenen Grundstücks, Stichtag ist der 01. Januar des Abrechnungsjahres. Sollte bei dieser Regelung der tatsächliche Wasserverbrauch geringer sein als die berechnete Abwassermenge, so wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

#### § 12 Gebührenzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbehandlung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

#### § 13 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwasser in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen